

# CONSULTATIO

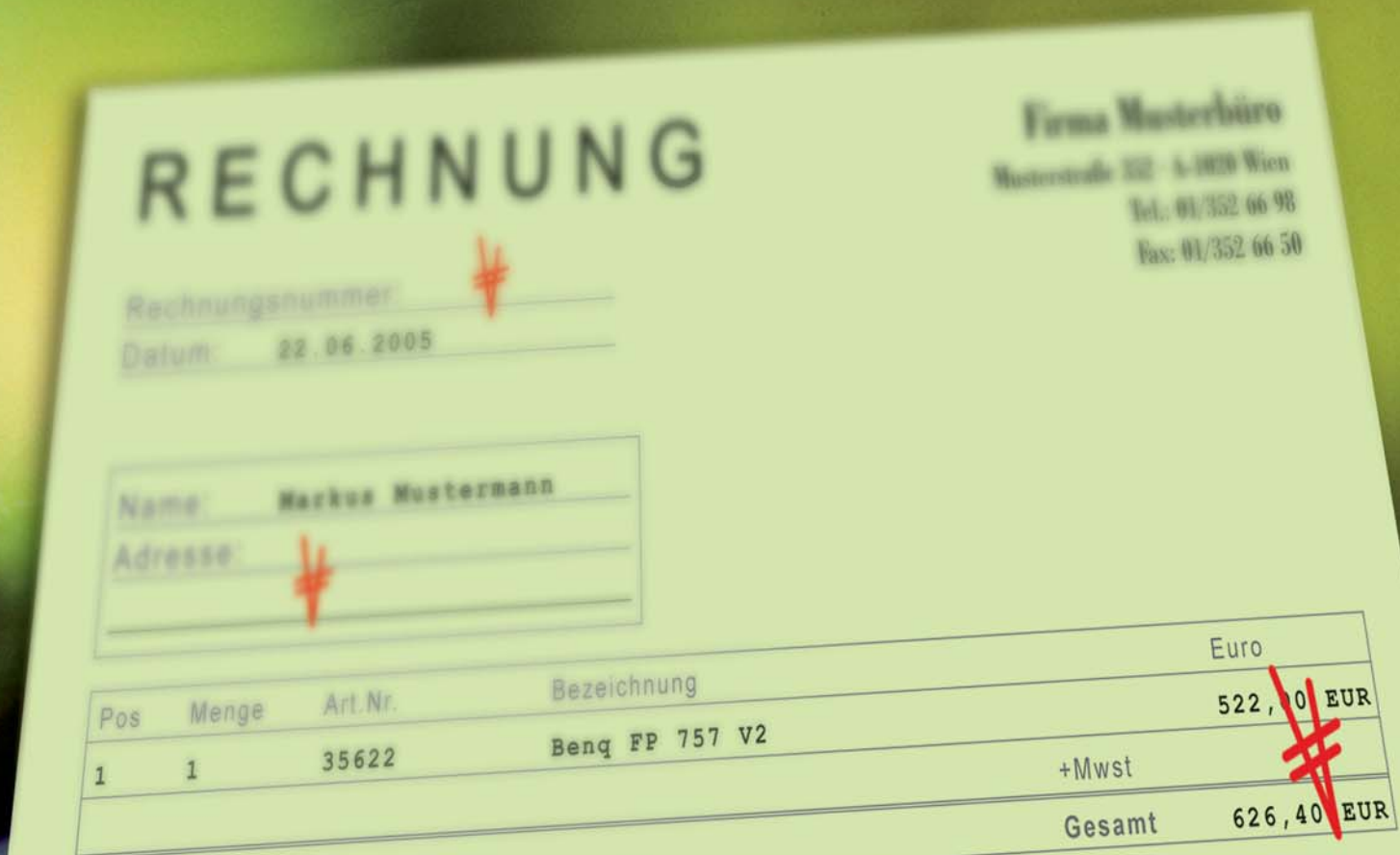
## News

3/2005 CONSULTATIO NEWS 

Achten Sie auf korrekte Rechnungsmerkmale:

## Fehlerhafte Rechnungen verhindern Vorsteuerabzug!

- ▶ Wohin steuert Österreich?
- ▶ Auslandsverluste mindern inländische Steuerbelastung
- ▶ Jetzt auch Förderung für Auftragsforschung
- ▶ Neue Entlastungsverordnung ab 1. Juli 2005
- ▶ Freie Dienstnehmer: Kilometergeld und Diäten sozialversicherungspflichtig
- ▶ Mehr Geld für Betriebe, die zusätzlich Lehrlinge einstellen





Mag. Gerhard PICHLER

# EDITORIAL

## Eisberge in Sicht

# Wohin steuert Österreich?

„Den guten Seemann erkennt man bei schlechtem Wetter“, lautet eine alte Weisheit. An schlechtem Wetter hat es uns in den vergangenen Wochen wahrlich nicht gemangelt. Aber wie sieht es mit den guten Seeleuten aus?

Das wirtschaftliche Sturmtief, das sich in Form von sinkendem Wirtschaftswachstum, steigender Arbeitslosigkeit und ausufernden Budgetdefiziten über manchen Industrienationen festgesetzt hat, macht sich in Österreich bis jetzt nur „abschnittsweise“ bemerkbar.

Doch sind wir für starke Stürme gerüstet? Haben wir gute Steuerleute, fleißige Mannschaften, die auch in schwierigen Zeiten den richtigen Kurs halten können? Mit dem historischen Höchststand des Erdölpreises und der Verfassungskrise der EU liegen zwei gewaltige Eisberge vor dem Bug der „MS Europa“.

Das Binnenland Österreich hat erfreulicherweise schon mehrfach Olympiasieger in Segelsportarten hervorgebracht. Mit konsequenter Vorbereitung, exzellentem Material und perfekter Strategie ist es den alpenländischen Athleten gelungen, ihre Wettfahrten gegen härteste internationale Konkurrenz zu gewinnen.

Auch zahlreiche österreichische Unternehmen sind ähnlich gut im Rennen. Man kann sich nur wünschen, dass auch in der österreichischen Wirtschafts- und Steuerpolitik ähnliche Professionalität an den Tag gelegt wird, damit wir uns nicht auf dem „falschen Dampfer“ wiederfinden.

Unternehmen brauchen stabile Rahmenbedingungen. Wenn schon in der Europäischen Union derzeit kein Konsens über wichtige Zukunftsfragen erzielbar ist, so muss doch zumindest auf nationaler Ebene Stabilität geschaffen werden. Wer Gesetze beschließt, deren Verfassungs- bzw. Gemeinschaftsrechtskonformität von Anfang an fraglich ist, oder wer die Rückgängigmachung von kaum in Kraft getretenen Abgabengesetzen in den Raum stellt, erzeugt Unsicherheit. Die häufige Novellierung mancher Gesetze mit zum Teil rückwirkendem In-Kraft-Treten schadet dem Standort Österreich. Immerhin musste der Verfassungsgerichtshof im Vorjahr von 72 geprüften Gesetzesstellen 49 zumindest teilweise aufheben. Gerichts- und Verwaltungsverfahren dauern nach wie vor viel zu lange - das ist alles andere als unternehmer- und bürgerfreundlich. Hier besteht eindeutig nationaler Handlungsbedarf, um die Ausgangsposition des „Team Österreich“ im internationalen Wettbewerb zu verbessern.

Das jüngst beschlossene Wachstums- und Beschäftigungspaket beinhaltet leider keine echten steuerlichen Investitionsanreize. Doch kein guter Seemann wird im Hafen bleiben, wenn er Aussicht auf einen großen Fang hat. Wer erfolgversprechende Investitionen nur deshalb nicht tätigt, weil es keine Investitionsprämie gibt, ist - bei historisch niedrigem Zinsniveau - selber schuld. Viele österreichische Unternehmen sind gut aufgestellt. Das beweisen beachtliche internationale Erfolge und nicht zuletzt die Entwicklung der Wiener Börse. Wenn alle die Schlagzahl noch ein wenig erhöhen, dann werden wir kein 5. Quartal brauchen, um den Aufschwung zu schaffen. ☺

# INHALT

## EDITORIAL | S 2

- **Wohin steuert Österreich?**

## UMSATZSTEUER | S 3

- **Fehlerhafte Rechnungen verhindern Vorsteuerabzug!**
- **Umsatzsteuer-Update**

## KÖRPERSCHAFTSTEUER | S 4-5

- **Auslandsverluste mindern inländische Steuerbelastung**

## RECHNUNGSLEGUNG | S 6

- **Was steckt hinter IFRS?**

## EINKOMMENSTEUER-UPDATE | S 6

## SOZIALVERSICHERUNG | S 7

- **Kilometergeld und Diäten sozialversicherungspflichtig**
- **Sozialversicherung-Update**

## STEUERTIPPS 2005 | S 8

## TERMINE | S 8

## DIE STEUER-NUSS | S 8

## IMPRESSUM | S 8

# UMSATZSTEUER



**Mag. Gerald FINGERHUT**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-382  
E-mail: gerald.fingerhut@consultatio.at

## Achten Sie auf korrekte Rechnungsmerkmale: Fehlerhafte Rechnungen verhindern Vorsteuerabzug!

**Die Finanzbehörden prüfen verstärkt, ob Rechnungen formal ordnungsgemäß ausgestellt sind. Jüngste Erfahrungen bei Betriebsprüfungen zeigen das deutlich. Fehlt eines der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale, so lässt der Fiskus den Vorsteuerabzug nicht zu - womit die Vorsteuer zum Kostenfaktor wird. Nur noch bis Ende 2005 berechtigten Belege zum Vorsteuerabzug, die per Telefax übermittelt wurden.**

Eine **Rechnung muss bestimmte Merkmale enthalten - nur dann** kann ein zum **Vorsteuerabzug** berechtigter Unternehmer - sofern kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht - die ausgewiesene Steuer für Lieferungen/sonstige Leistungen als Vorsteuer geltend machen. Welche Merkmale das sind, hängt von der Höhe der Rechnung ab. Für Belege bis EUR 150,- brutto gelten vereinfachte Regelungen. Auf der **CONSULTATIO Homepage** finden Sie die derzeit gültigen **Rechnungsmerkmale im Detail**.

**Tipp:** Eine fehlerhafte Rechnung kann nur der Aussteller berichtigen! **Prüfen Sie** deshalb möglichst **bevor Sie zahlen, ob der Beleg ordnungsgemäß ausgestellt ist**. Der Rechnungsleger korrigiert dann etwaige Fehler gewiss bereitwilliger, um zu seinem Geld zu kommen. Reklamieren Sie hingegen erst später, könnte eine Rechnungsberichtigung faktisch unmöglich werden - etwa weil Ihr Lieferant insolvent geworden ist oder seinen Betrieb aufgegeben hat. Und wenn das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug verwehrt, haben Sie die geltend gemachten Vorsteuern zurückzuerstatten - in der Regel inklusive Säumniszuschlag!


### **Vorsteuerabzug: „Aus“ für Telefaxrechnungen**

Für Rechnungen, die per Telefax oder E-Mail geschickt werden, ändert sich ab 2006 die Rechtslage: Sie zählen ab 1. Jänner 2006 zu den elektronisch übermittelten Rechnungen. **Nur mehr bis Ende 2005 berechtigten**

### **unsignierte Rechnungen, die mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug!**

Eine elektronisch übermittelte Rechnung gilt nur dann als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt somit zum Vorsteuerabzug, wenn sie:

1. mit einer elektronischen Signatur („fortgeschrittene“ Signatur) versehen ist oder
2. im EDI-Verfahren (elektronischer Datenaustausch) übermittelt wird (Sammelrechnung zusätzlich erforderlich).

Nur in diesen Fällen sind die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet. Ferner ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Übermittlung erforderlich, bedarf jedoch keiner besonderen Form. 



## Umsatzsteuer-Update

### **Pkw-Auslandsleasing**

Der Gesetzgeber hat die Geltungsdauer der Eigenverbrauchsbesteuerung nochmals um zwei Jahre (bis 1. Jänner 2008) verlängert, obwohl die Regelung bereits als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt worden ist. Wer nach dem Motto „Dem Mutigen gehört die Welt“ trotzdem sein Auto im Ausland leaset und sich dort die Vorsteuer zurückholt, sollte dies jedenfalls dem Finanzamt offen legen.

### **Neues Rechnungsmerkmal**


**Ab 1. Juli 2006** hat eine Rechnung auch die UID-Nummer des Lieferungs-/Leistungsempfängers zu enthalten, sofern der Rechnungsbetrag EUR 10.000,- übersteigt. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf den organisatorischen Mehraufwand vor - schließlich müssen Sie die UID-Nummern Ihrer Großkunden in Erfahrung bringen und auch die Rechnungsformulare entsprechend anpassen.

### **Zusammenfassende Meldung:**

#### **Ab 2006 monatlich fällig**

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich einreichen, müssen ab 1. Jänner 2006 auch die Zusammenfassende Meldung monatlich abgeben.

#### **Ärzte und ihre Gutachten**

Nach dem Pingpong-Spiel des Vorjahres führt die Finanz die Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten wieder ein. Die Neuregelung gilt ab 1. Oktober 2005. 



# KÖRPERSCHAFTSTEUER



**Mag. Karin EICHHORN**

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-248  
E-mail: karin.eichhorn@consultatio.at

## Die Gruppenbesteuerung macht's möglich Auslandsverluste mindern inländische Steuerbelastung

**Verluste schmerzen jedes Unternehmen. Den Abgang steuerlich „verwerten“ zu können, erleichtert die Lage. Daher stellt CONSULTATIO NEWS Ihnen nochmals ausführlich die Gruppenbesteuerung dar. Sie ist 2005 in Kraft getreten und ermöglicht eine (grenzüberschreitende) Verlustverrechnung zwischen in- und ausländischen Körperschaften. Nicht nur die Gruppenbesteuerung, sondern auch das EStG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung ausländischer Verluste.**

### Verlustverwertung durch Gruppenbildung

Bis dato war ein konzerninterner Ausgleich von Verlusten nur zwischen inländischen Körperschaften im Rahmen einer Organschaft möglich. Dafür sah der Gesetzgeber sehr restriktive Auflagen vor, so etwa eine Ergebnisabführung bzw. Verlustabdeckung. Bestehende Organschaften enden nun mit der Veranlagung 2004. Bis zum 31. Dezember 2005 kann der Übergang von der Organschaft zur Gruppe beantragt werden.

### Wer profitiert von der Gruppenbesteuerung?

Die Gruppenbesteuerung nützt nicht nur **Konzernen**. Steuerliche Vorteile bietet sie auch **Familienunternehmen**, die aus mehreren **Kapitalgesellschaften** bestehen. Wenn ein Unternehmenserwerb geplant ist, kann die Anwendung der Gruppenbesteuerung ebenfalls Vorteile bringen. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen informieren Sie gerne ausführlich darüber, falls Sie Expansionsgedanken hegen oder Beteiligungen erwerben.

### Wie die Gruppenbesteuerung funktioniert

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung erfolgt ein nur für steuerliche Zwecke gültiger

„Zusammenschluss“ von finanziell verbundenen Unternehmen, sprich: Mutter-, Tochter-, Enkelgesellschaften usw. **Die steuerlichen Ergebnisse sämtlicher Gruppenmitglieder werden dadurch dem so genannten Gruppenträger zugerechnet - der Fiskus besteuert dort den Saldo der steuerlichen Gewinne und Verluste sämtlicher Gruppenmitglieder.** Der Gruppenträger bekommt 100% des Ergebnisses der einzelnen Gruppenmitglieder zugerechnet, selbst wenn die Beteiligung beispielsweise nur 60% beträgt. Der Bilanzstichtag des Gruppenmitglieds bestimmt, wann sein Ergebnis beim Gruppenträger erfasst wird. Mit unterschiedlichen Bilanzstichtagen können Sie so einen mehrjährigen Steuerstundungseffekt erzielen. **Der Verlustausgleich** zwischen Gruppenträger und Gruppenmitgliedern **erfolgt** nur für **ab 2005** erzielte Verluste. **Vorgruppenverluste sind** ausschließlich mit Gewinnen der über die Verlustvorträge verfügenden Gesellschaft **verrechenbar** - jedoch **ohne Anwendung** der Verlustverrechnungsgrenze von 75%. Ein Unternehmen in der Gewinnzone mit hohen Verlustvorträgen kann die Kürzung des jährlich verrechenbaren Verlustvortrages auf 75% der Einkünfte durch Schaffung einer Unternehmensgruppe (Einbringen der Anteile in eine Zwischenholding) vermeiden.

### Die Voraussetzungen

Um die Gruppenbesteuerung nutzen zu können, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

- Der Kreis der Gruppenmitglieder (im Wesentlichen unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbare Auslands Tochtergesellschaften) bzw.

die möglichen Gruppenträger sind im § 9 Abs. 2 und 3 des KStG taxativ aufgezählt.

- Eine Unternehmensgruppe setzt eine finanzielle Verbindung voraus, das heißt eine **unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Nennkapital und an den Stimmrechten**. Die finanzielle Verbindung lässt sich über ein oder mehrere Gruppenmitglied(er) herstellen. Der Gesetzgeber hat für die unmittelbare Beteiligung keinen Mindestumfang festgelegt. Liegt eine finanzielle Verbindung durch mehrere mittelbare Beteiligungen vor, ist keine unmittelbare Beteiligung erforderlich. Personengesellschaften können zwar selbst nicht Gruppenmitglied sein, aber eine ausreichende finanzielle Beteiligung „vermitteln“. Möglich ist auch, eine **„Beteiligungsgemeinschaft“** mit einer gruppenfremden Gesellschaft zu bilden. In einem solchen Fall muss ein Beteiligter mindestens 40% und jeder weitere Mitbeteiligte mindestens 15% der Anteile halten. Die Ergebniszurechnung erfolgt aliquot, maßgeblich ist der durchgerechnete Beteiligungsprozentsatz.
- Ein von sämtlichen „inländischen Beteiligten“ unterfertigter **Gruppenantrag** stellt eine weitere Voraussetzung dar. Der Antrag muss **nachweislich vor Ablauf jenes Wirtschaftsjahres, für das die Zurechnung des steuerlich maßgebenden Ergebnisses erstmals erfolgen soll, unterfertigt und binnen einem Monat dem Finanzamt übermittelt werden**. Das Finanzamt bestätigt dann den Antrag mittels Bescheid (bzw. weist ihn zurück).
- Das Gesetz verlangt eine **vertragliche Vereinbarung** zwischen Gruppenträger und Gruppenmitgliedern über die **Verteilung des Körperschaftsteueraufwandes** innerhalb der Gruppe (Steuerumlage).
- Die **Unternehmensgruppe muss mindestens drei volle Wirtschaftsjahre bestehen**.

Scheidet ein Gruppenmitglied vor Ablauf der drei Jahre aus oder wird die Gruppe vor dieser Zeit beendet, wirkt das wie folgt: Es entstehen steuerlich jene Verhältnisse, die sich ohne Mitgliedschaft des ausscheidenden Gruppenmitglieds bzw. ohne Vorliegen einer Gruppe ergeben hätten. Im Übrigen hat jedes Gruppenmitglied einseitig das Recht, sich aus der Gruppe zurückzuziehen.

#### Ausländische Gruppenmitglieder

Besteht eine finanzielle Verbindung von mehr als 50% am Nennkapital und an den Stimmrechten, können auch ausländische Gesellschaften in die Gruppe einbezogen werden. Ist das ausländische Gruppenmitglied unmittelbar mit maximal 50% an einer in- oder ausländischen Gesellschaft beteiligt, kann sie einem inländischen Gruppenmitglied bzw. dem Träger die notwendige finanzielle Verbindung vermitteln.

Dem Gruppenträger werden nicht die Gewinne, wohl aber die Verluste des ausländischen Gruppenmitglieds zugerechnet, und das nur im Ausmaß der Beteiligungsquote - nicht zur Gänze, wie es beim inländischen Gruppenmitglied geschieht. Der Verlust eines ausländischen Gruppenmitglieds ist nach den Vorschriften des österreichischen Handels- und Steuerrechtes zu ermitteln.

Bitte beachten Sie:

- Kann der in Österreich berücksichtigte Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft in Folgejahren mit ausländischen Gewinnen verrechnet werden, kommt es zur Nachversteuerung der in Österreich geltend gemachten Verluste.
- Scheidet das ausländische Gruppenmitglied aus der Gruppe aus, wird die Beteiligung an der ausländischen Tochtergesellschaft verkauft oder wird die Auslandstochter insolvent oder liquidiert, erfolgt ebenfalls eine Nachversteuerung. Im Falle der Liquidation

oder Insolvenz erfolgt eine Kürzung um die während der Gruppenzugehörigkeit nicht steuerwirksamen Teilwertabschreibungen.

#### Teilwertabschreibung


Ausgeschlossen sind im Rahmen der Gruppenbesteuerung steuerwirksame Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern. Denn der Wertverlust kommt bereits zum Tragen, indem die Verluste steuerlich zugerechnet werden. Auch Veräußerungsverluste finden keinen Ansatz. Zuschreibungen und durch die vorherige steuerneutrale Teilwertabschreibung bedingte Veräußerungsgewinne sind in der Folge nicht steuerwirksam.

**Die steuerliche Nichtanerkennung von Teilwertabschreibungen bringt unter Umständen Nachteile.** Beraten Sie sich daher bitte mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen, wenn Sie die Beteiligung in eine Gruppe miteinzubeziehen planen.

#### Firmenwertabschreibung

Werden Anteile an einer operativ tätigen inländischen Gesellschaft erworben und in die Gruppe miteinbezogen, so ist ein über 15 Jahre steuerlich abschreibbarer Firmenwert anzusetzen. Dies gilt nicht für Anschaffungen durch eine Konzerngesellschaft. Der Firmenwert ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt.

#### Auch das EStG sieht eine Verwertung ausländischer Verluste vor!

Im Ausland nicht berücksichtigte **Verluste einer Betriebsstätte** sind bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen. Dies gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche (z.B. Vermietung und Verpachtung) Einkünfte. Bei Doppelverwertung des Verlustes kommt es ebenfalls zu einer Nachversteuerung. Im Gegensatz zur Gruppenbesteuerung führt der Fiskus keine Nachversteuerung durch, wenn die Betriebsstätte veräußert oder liquidiert wird. 



## RECHNUNGSLEGUNG

### Internationale Standards im Vormarsch Was steckt hinter IFRS?

Die nationalen Vorschriften für die Erstellung von (Konzern-)Jahresabschlüssen enthalten nach wie vor länderweise unterschiedliche Bewertungs- und Ausweisvorschriften. Die (Konzern-)Bilanzen aus verschiedenen Ländern sind deshalb nur schwer miteinander vergleichbar. Die IFRS dienen dazu, hier Abhilfe zu schaffen. Das Kürzel steht für „**International Financial Reporting Standards**“, bis 2002 war die Bezeichnung IAS („International Accounting Standards“) geläufig. **IFRS ist eine Zusammenstellung internationaler Rechnungslegungsstandards.** Ihre Anwendung ermöglicht es, Konzernabschlüsse in jedem Land nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen. Dadurch werden Transparenz und Vergleichbarkeit wesentlich erhöht.

- **Ist ein Unternehmen kapitalmarkt-orientiert** und hat es seinen **Sitz in einem EU-Mitgliedstaat**, so muss es sei-

nen **Konzernabschluss seit 2005 nach IFRS/IAS erstellen.**

- **Gesellschaften, die nicht an der Börse notieren, können die Standards freiwillig anwenden.**

Als Folge eines Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder finden jetzt erstmals IAS ausdrücklich **Eingang in die österreichischen Einzelbilanzen.** Durch dieses Gutachten haben sich die Bedingungen, unter denen die Pensions-, Jubiläums- und Abfertigungsrückstellungen zu errechnen sind, gravierend geändert. Die im **IAS 19** („Leistungen an Arbeitnehmer“) enthaltenen Vorschriften zur Ermittlung von Personalrückstellungen sind nämlich (teilweise) in das Fachgutachten übernommen worden. So stellt beispielsweise **der Dienstnehmer-Bezug im Zeitpunkt des Pensionseintrittes die neue Berechnungsbasis** dar. Wenn Sie **IAS 19 im Konzernabschluss**



**Mag. Siegfried SCHEINER**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-244  
E-mail: siegfried.scheiner@consultatio.at

anwenden, können Sie **den so erhaltenen Betrag auch im Einzelabschluss verwenden.** **Rechnen Sie** aufgrund der höheren Basis jedenfalls auch **mit einer höheren Rückstellung** als nach den Prämissen des „alten Fachgutachtens“.

CONSULTATIO NEWS will Ihnen näher bringen, wie sich der Übergang auf die internationalen Rechnungslegungsstandards auswirkt. In den folgenden Ausgaben werden wir an einigen wichtigen Bilanzpositionen die Unterschiede zur Rechnungslegung nach HGB veranschaulichen. Eine Aufstellung betreffend die derzeit gültigen Standards finden Sie übrigens auf der CONSULTATIO Homepage.



## Einkommensteuer-Update

Jetzt auch **Förderung für Auftragsforschung** Rückwirkend ab 1. Jänner 2005 können Unternehmen **für in Auftrag gegebene Forschung** und experimentelle Entwicklung einen **Forschungsfreibetrag in Höhe von 25%** oder eine Prämie in Höhe von 8% geltend machen - für **maximal EUR 100.000,-** pro Wirtschaftsjahr. Allerdings müssen die beauftragten Forschungseinrichtungen ihren Sitz in der EU oder im EWR haben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres mitzuteilen, für welche Aufwendungen er den neuen Freibetrag in Anspruch nimmt.

**Doppelbesteuerungsabkommen: Neue Entlastungsverordnung ab 1. Juli 2005** **Zahlungen an Steuerausländer unterliegen häufig einer 20% igen inländischen Abzugsteuer**, etwa im Fall von Aufsichtsräten, Vortragenden, Künstlern, Sportlern oder kaufmännischen und technischen Beratern. Die Abgabe ist vom österreichischen Auftraggeber an sein Betriebsfinanzamt abzuführen. **Durch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann der Steuerabzug jedoch (länderweise unterschiedlich) vermindert oder zur Gänze beseitigt werden. Die DBA-Entlastungsver-**

**ordnung vom Juni 2005 schafft ab 1. Juli 2005 neue Richtlinien:** Der **österreichische Auftraggeber kann nun direkt an der Quelle entlasten**, wenn seine Auftragnehmer Ansässigkeitsbescheinigungen vorlegen. Dafür gibt es jetzt einheitliche Formulare: ZS-QU1 für natürliche Personen und ZS-QU2 für juristische Personen. Ein **vereinfachtes Verfahren** besteht im Übrigen, **wenn der gleiche Steuerabzugspflichtige** im Kalenderjahr **nicht mehr als EUR 10.000,- an Vergütungen erhält** und der Steuerausländer in Österreich keinen Wohnsitz hat. In bestimmten Fällen ist die Entlastung an der Quelle weiterhin nicht möglich.

## SOZIALVERSICHERUNG

**Freie Dienstnehmer:**

### Kilometergeld und Diäten sozialversicherungspflichtig

**Bekommt ein freier Dienstnehmer von seinem Dienstgeber Kilometergeld oder Diäten ausbezahlt, dann fallen diese Beträge unter die Sozialversicherungspflicht. So hat es der Verwaltungsgerichtshof entschieden.**

Der Hintergrund: Tages- und Nächtigungsgelder zählen wie das Kilometergeld zu den pauschalen Kostenersatzes. Diese Ersatzleistungen gelten entsprechend ASVG in der Sozialversicherung dann als beitragsfrei, wenn sie gemäß


§ 26 EStG auch von der Lohnsteuerpflicht ausgenommen sind. Bei freien Dienstnehmern handelt es sich nun aber nicht um Lohn-, sondern um Einkommensteuerzahler, weil ihre Einkünfte rechtlich gesehen aus unternehmerischer Tätigkeit stammen. Und wer gar nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegt, bei dem können nach Ansicht der Höchststrichter auch keine Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen. Daran ändert nichts, dass freie Dienstnehmer ansonsten grundsätzlich den „klassischen“ Dienstnehmern gleichgestellt sind.



**Werner GÖLLNER**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-239  
E-mail: werner.goellner@consultatio.at

**Fazit: Rückwirkend ab Mai 2005 erhöhen Leistungen des Dienstgebers aus diesem Titel die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen. 

## Sozialversicherung-Update

**Ab 1. September 2005:**

**Mehr Geld für Betriebe, die zusätzlich Lehrlinge einstellen**

**Das Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützt Unternehmen** jetzt mit einem neuen Fördermodell, **wenn sie mehr Lehrplätze schaffen**. Bildet ein Arbeitgeber zusätzlich Lehrlinge aus, so zahlt das AMS dafür pro Stelle **im ersten Lehrjahr monatlich EUR 400,-**, im zweiten Lehrjahr EUR 200,- und im dritten Lehrjahr EUR 100,-. **Um die Förderungen zu bekommen**, haben Betriebe allerdings **folgende drei Voraussetzungen** zu erfüllen:

- **Der zusätzlich eingestellte Lehrling ist** beim AMS **als Lehrstellensuchender gemeldet** - es gilt also, mit dem AMS Kontakt aufzunehmen, bevor der Lehrvertrag unterzeichnet wird!
- **Nach Einstellung der „Neuen“** liegt die **Gesamtzahl der Lehrlinge** im Ausbildungsbetrieb **höher als zum Jahresende 2004**.

- **Auch zu Beginn des zweiten und dritten Lehrjahres ist die Lehrlingszahl höher als Ende 2004**. Der Betrieb muss also ausgelernte Lehrlinge „nachbesetzen“. Damit will das AMS Mitnahmeeffekte verhindern.

**Dienstgeber muss Service-Entgelt für e-card einheben**

Die **neue e-card** löst den Krankenschein ab. Jeder Beschäftigte hat für die Karte **jährlich EUR 10,- an Service-Entgelt** zu zahlen. Die **Dienstgeber heben diesen Betrag für die Krankenkassen ein**. Erstmals hat das am 15. November 2005 für das Jahr 2006 zu geschehen. Bis zum 15. Dezember 2005 muss das eingehobene Entgelt an die jeweilige Kasse abgeführt werden - und zwar für jene Personen, die am 15. November zur Krankenversicherung nach dem ASVG gemeldet sind.

Beachten Sie bitte: Der Dienstgeber hat **auch das Service-Entgelt für Ehegatten oder Lebensgefährten** einzuheben, **die** am 15.


November **mitversichert sind!**

Vom Service-Entgelt ausgenommen sind unter anderem geringfügig Beschäftigte und als Angehörige geltende Kinder.

**Service-Entgelte melden und abführen**

Rechnet ein Betrieb seine Beiträge im Lohnsummenverfahren ab (Selbstabrechner), dann hat er das Service-Entgelt in der Verrechnungsgruppe N89 mit dem Beitragsnachweis für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Für Vorschreibetriebe wird es ein bundeseinheitliches Formular geben.

**Wie lange ist die derzeitige Krankenscheingebühr noch abzuführen?**

Für jene Dienstnehmer und ihre Angehörigen, die noch nicht über eine e-card verfügen, stellen die Dienstgeber weiterhin Krankenscheine aus. Nach wie vor ist in solchen Fällen die Krankenscheingebühr einzuheben und abzuführen! 



# TERMINE

## 30. SEPTEMBER 2005

### Offenlegung des Jahresabschlusses

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben gemäß § 277 Handelsgesetzbuch den Jahresabschluss und den Lagebericht beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag. Für jene Gesellschaften, die kein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, ist somit der 30. September 2005 die „Deadline“ für die Einreichung des Jahresabschlusses 2004.

**Unser Tipp:** Legen Sie in Zukunft besonderes Augenmerk auf jene Dokumente, die Sie ans Firmenbuch übermitteln. Denn die Urkundensammlungen der Firmenbuchgerichte werden nunmehr vollständig elektronisch geführt. Dadurch kann praktisch jedermann via Internet sehr einfach auf die Urkunden zugreifen. Veröffentlichte Jahresabschlüsse und Hauptversammlungs-Protokolle sollten deshalb - abgesehen von den unvermeidbaren gesetzlich zwingenden Inhalten - möglichst keine heiklen Informationen enthalten.

### Steuervorauszahlungen herabsetzen

Wenn Ihre Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 zu hoch bemessen worden sind, kann ein Antrag auf Herabsetzung gestellt werden. Das muss spätestens bis 30. September 2005 geschehen.

## AM 1. OKTOBER 2005 SETZT DIE ANSPRUCHSVERZINSUNG EIN!

Ergibt sich aus dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid für 2004 eine Abweichung von den geleisteten Vorauszahlungen, so wird die entsprechende Nachzahlung oder Gutschrift verzinst. Die Verzinsung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zu jenem Datum, an dem der Bescheid ergeht. Der aktuelle Zinssatz beträgt sowohl für Nachforderungs- als auch für Gutschriftzinsen 3,47%. Nachforderungszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, Gutschriftzinsen im Gegenzug jedoch steuerfrei. Eine Festsetzung erfolgt nur dann, wenn der Zinsenbetrag die Bagatellgrenze von EUR 50,- überschreitet. Wenn Sie also mit einer Nachzahlung zu rechnen haben, sollten Sie den zu erwartenden Differenzbetrag Anfang Oktober auf Ihr Finanzamtskonto einzahlen. Verwenden Sie dabei die Abgabensymbole E 2004 bzw. K 2004.

# IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

#### Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22.

**Für den Inhalt verantwortlich:** Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER

**Redaktion:** Mag. Barbara DIETL, Mag. Siegfried SCHEINER, Werner GÖLLNER, Mag. Gerald FINGERHUT, Mag. Karin EICHHORN, Dr. Georg SALCHER, Mag. Christian KRAXNER.

**Lektorat:** Mag. Andrea SCHALLER

**Grafik:** Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net.

**Fotos:** Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT.

**Druck:** Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

**Adresse der Redaktion:** CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

## CONSULTATIO STEUER-NUSS

Karl HEINZ ist ein Glückspilz. Franz VON STROHSACK, ein mit ihm nicht verwandter Freund der Familie, feiert seinen 100. Geburtstag. Der alte Herr teilt Karl HEINZ bei dieser Gelegenheit mit, dass er ihn gerne in seinem Testament bedenken würde. Karl HEINZ könne sich aussuchen, ob er

- eine Eigentumswohnung im Wert von EUR 200.000,- mit einem Einheitswert von EUR 30.000,-
- Bargeld aus dem gut gefüllten Tresor des Jubilars in Höhe von EUR 200.000,-
- oder ein Sparbuch einer österreichischen Bank ebenfalls mit einer Einlage von EUR 200.000,-

erben möchte.

Wofür wird sich der kluge Karl HEINZ entscheiden, nachdem er sich die Erbschaftsteuer ausgerechnet hat? Helfen Sie Karl HEINZ, die Steuer-Nuss zu knacken.

**Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 3/2005“.**

Nähere Infos  


## STEUERTIPPS 2005

Als Beilage zu unserer aktuellen CONSULTATIO NEWS finden Sie unsere **Steuertipps 2005**. Ganz in Ihrem Interesse veröffentlichen wir diese Checkliste bereits wieder im September. So bleibt Ihnen ausreichend **Zeit, um sinnvolle Maßnahmen wohlüberlegt umzusetzen!**

**Besprechen Sie rechtzeitig mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen, welche steuerliche Gestaltungsmöglichkeit für Ihr Unternehmen oder für Sie persönlich interessant ist.** Lassen Sie sich fachkundig darüber beraten, welche Schritte zu setzen sind. Am 24. Dezember ist es zu spät! Sollten in den nächsten Monaten noch wichtige steuerrechtliche Änderungen eintreten, werden wir Sie natürlich umgehend davon in Kenntnis setzen.

Nähere Infos  
